

Hans-Rudolf Meier

Denkmalschutz/Denkmalpflege

S. 397 bis 405

URN: urn:nbn:de: 0156-5599358



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):
Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55993>

Denkmalschutz/ Denkmalpflege

Gliederung

- 1 Begriffe, Definitionen und Organe
- 2 Zur Geschichte der Denkmalpflege
- 3 Inventarisierung
- 4 Städtebauliche Denkmalpflege
- 5 Archäologische Denkmalpflege/Bodendenkmalpflege
- 6 Denkmalpflege international

Literatur

Denkmalpflege ist das gesellschaftliche Bemühen um den Erhalt von als wertvoll erkannten baulichen Zeugnissen der Vergangenheit. Institutionell ist sie in der Bundesrepublik aufgrund der Kulturhoheit bei den Ländern angesiedelt. Als Denkmalschutz bezeichnet man den hoheitlichen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt von Kulturdenkmalen, als städtebauliche Denkmalpflege die Vertretung denkmalpflegerischer Belange in Planungsprozessen aller Ebenen.

1 Begriffe, Definitionen und Organe

Der alltagssprachliche Oberbegriff *Denkmalpflege* umfasst alle Bemühungen, die dem Erhalt von Kulturdenkmalen dienen. Im Bestreben, das baukulturelle Erbe zu bewahren, ist Denkmalpflege wichtiger Teil der \triangleright *Baukultur* und einer auf Schutz der kulturellen Diversität ausgerichteten Kulturökologie. Akteure einer auf diese Weise als gesellschaftliche Praxis verstandenen Denkmalpflege sind neben den dafür geschaffenen Institutionen zuvorderst die Besitzer und Nutzer von Denkmalen sowie Fachleute verschiedener sowohl geistes- wie natur- und ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen und engagierte Bürger, die zum Erhalt von Denkmalen beitragen.

In der bundesrepublikanischen Praxis wird differenziert zwischen Denkmalschutz als hoheitlichem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt von Kulturdenkmalen und Denkmalpflege als sorgende und beratende Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung der Objekte. Zur Denkmalpflege gehören auch die Denkmalkunde als inventarisierende Tätigkeit, deren Ziel die Erfassung und Bewertung der Denkmaleigenschaften eines Objekts ist, sowie die Vermittlung denkmalpflegerischer Anliegen einschließlich der Denkmaldidaktik. Als (Kultur-)Denkmale im Sinne des Gesetzes gelten Artefakte, Gruppen oder auch Teile von solchen (Denkmalgegenstand), an deren Erhalt aus historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder vergleichbar definierten Gründen (Denkmalwürdigkeit) ein öffentliches Interesse (Denkmalfähigkeit) besteht. So oder ähnlich bestimmen die Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik den Gegenstand der Denkmalpflege. Denkmale werden zu solchen also durch gesellschaftliche Wertezuweisungen, welche bestimmte Objekte aus der Masse des Vorhandenen – konkreter: des Gebauten – herausheben und sie Bestandteil des kulturellen Archivs werden lassen.

Rechtlich liegen Denkmalpflege und Denkmalschutz in der Bundesrepublik aufgrund der Kulturhoheit der Länder in deren Kompetenz. In einigen Bundesländern sind sie in der Verfassung verankert und damit explizit zur Staatsaufgabe erklärt. Das war auch der Fall in der Weimarer Verfassung, die den Schutz der Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur gleichrangig erwähnte. Anders als im Naturschutz kam es aber nur in der DDR zu einem nationalen Denkmalschutzgesetz; heute verfügen alle 16 Bundesländer über Denkmalschutzgesetze. Diese regeln die Unterschutzstellung von Denkmalen unterschiedlich, entweder nach dem konstitutiven Verfahren, nach dem die Objekte nur durch hoheitlichen Eintragungsakt in die Denkmalliste Schutz genießen, oder nach dem Prinzip der Generalklausel mit nachrichtlichem Denkmalverzeichnis, nach dem alle Objekte, die den Denkmalbegriff erfüllen, ipso iure Denkmale sind und das Denkmalverzeichnis nur nachrichtliche Funktion hat. Sind im ersten Fall die Denkmaleigenschaften durch die Eintragung zu definieren, besteht im zweiten der Generalverdacht, der erst im Gefährdungsfall durch einen Verwaltungsakt die Beschreibung der Denkmaleigenschaften erfordert.

Gemäß den Denkmalschutzgesetzen sind für deren Vollzug die Denkmalschutzbehörden zuständig, die zwei- oder dreistufig organisiert sind. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind als Bestandteil der Unteren Verwaltungsbehörden den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet; ihnen obliegt der Vollzug des gesetzlichen Denkmalschutzes. Sonderregelungen existieren zum Teil für die kirchliche Denkmalpflege, wenn die Kirchenbauämter zugleich als Untere Schutzbehörde agieren; ähnliche Regelungen bestehen für die großen staatlichen Burgen- und Schlösserstiftungen. Die Fachaufsicht der Unteren Denkmalschutzbehörde und zugleich Widerspruchsinstanz ist – sofern vorhanden – die Obere Denkmalschutzbehörde, die zumeist in den

Regierungspräsidien angesiedelt ist. Oberste Denkmalschutzbehörde ist das zuständige Ministerium, dem auch die Denkmalfachbehörden unterstellt sind, nämlich die Landesämter für Denkmalpflege und Archäologie, deren Leiter oder Leiterin mit Zuständigkeit für die Baudenkmalpflege den Titel des Landeskonservators bzw. der Landeskonservatorin führt. Die Landesämter sind über ihre Zuständigkeit für die Inventarisierung die denkmaldefinierende Fachinstanz, und in dieser Funktion obliegt ihnen auch die Beratung und Unterstützung der Denkmaleigentümer. Außerdem sind sie für die an Bedeutung gewinnenden Bereiche Denkmalvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. In denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren sind sie im Rahmen von Einvernehmungs- oder (zunehmend) Benehmensregelungen einbezogen.

Der Bund fördert den Erhalt von Kulturdenkmalen als Ziel der Kulturpolitik über das Steuerrecht und die *Städtebauförderung* sowie über Förderprogramme zugunsten der UNESCO-Welterbestätten. Auf Bundesebene wirkt überdies das in Hinblick auf das Europäische Denkmalschutzjahr im Jahre 1973 gegründete Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz DNK koordinierend zwischen dem Bund, den föderalen Denkmalpflegeinstitutionen sowie Fachorganisationen, Vereinigungen und Stiftungen. Von den Fachorganisationen ist als Zusammenschluss einschlägiger Experten insbesondere der 1965 gegründete Internationale Rat für Denkmalpflege ICOMOS (International Council of Monuments and Sites) zu nennen, dessen deutschem Nationalkomitee unter anderem das *Monitoring* über die deutschen Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes obliegt (*Weltkulturerbe, Weltnaturerbe*). Als große Förderin von Denkmalschutzprojekten und breit abgestützte Werberin für den Gedanken der Denkmalpflege verdient die Deutsche Stiftung Denkmalschutz Erwähnung, die 1985 als gemeinnützige private Stiftung gegründet wurde und rasch zur wichtigsten nicht staatlichen Denkmalförderinstitution der Bundesrepublik geworden ist.

2 Zur Geschichte der Denkmalpflege

Bemühungen um die Bewahrung besonders geschätzter Gebäude und Anlagen lassen sich bis in die frühen Hochkulturen der Antike zurückverfolgen. Typischerweise aus der Umbruchszeit der römischen Spätantike ist erstmals ein ganzes Corpus an kaiserlichen Bestimmungen zum Schutz der durch die Christianisierung nutzlosen, aber als Zierden der Stadt weiterhin wichtigen Tempel überliefert. Denkmalpflege als staatliches Bemühen und Institution setzte aber erst mit der Französischen Revolution ein, und ihre Genese ist eng mit der des modernen Nationalstaates verbunden, ein Zusammenhang, der bei der Neuformierung der postkommunistischen Staaten nach 1989 erneut deutlich geworden ist. In Deutschland bildet für die Frühzeit der Denkmalpflege Karl Friedrich Schinkels Memorandum zur Denkmalpflege von 1815 einen Schlüsseltext, auch wenn sein Appell für eine eigene Fachbehörde erst nach seinem Tod Wirkung entfaltete (Huse 2006: 70). Schinkel erkannte auch bereits die Bedeutung und Wirkung von städtischen Ensembles als anschauliche Zeugnisse der historischen Entwicklung der Städte. Hier setzten in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts die Protagonisten einer modernen Denkmalpflege an, die sich vom historistischen Prinzip der Stilreinheit abwandten, das Gegenwartsinteresse an den Denkmalen betonten und forderten, diese mit ihren Spuren der Zeit zu konservieren. Der Alterswert rückte in der vom Wiener Kunsthistoriker Alois Riegl entwickelten Wertelehre der Denkmalpflege in den Vordergrund (Huse 2006: 131). Mit der Entwicklung dieser Grundsätze der modernen Denkmalpflege im frühen 20. Jahrhundert einher ging das gesteigerte Interesse an der *Stadt* und an

städtischen Ensembles als Denkmale. Georg Dehio, der Begründer des Handbuchs der deutschen Kunstdenkmäler, bemerkte 1908 zu Rothenburg ob der Tauber: „Die Stadt als ganzes ist Denkmal“ (Dehio 1908: 436). Man erkannte in diesen Jahren die Bedeutung des Stadtgrundrisses als Quelle und schützenswertes Zeugnis der Geschichte und nutzte bald auch Kartierungen als Instrument der Denkmalkunde. Der Dresdner Architekt, Denkmalpfleger und Hochschullehrer Cornelius Gurlitt widmete in seinem noch vor dem Weltkrieg verfassten „Handbuch des Städtebaus“ erstmals in einem Städteplanerhandbuch dem „Erhalten der Altstadt“ ein eigenes Kapitel (vgl. Gurlitt 1920). Die Koinzidenz zwischen dem Erstarken der Denkmalpflege und ihrer ausgeprägteren Hinwendung zur Stadt wiederholte sich in den 1970er Jahren, die als Dekade der Denkmalpflege bezeichnet werden und von der erneuten Hinwendung zum Konzept der europäischen Stadt (▷ *Europäische Stadt*) geprägt waren. Im Jahrzehnt davor hatte sich die Kritik am funktionalistischen Wiederaufbau der Städte international verstärkt und man begann Alternativen zu Flächensanierungen zu suchen. Eine Vorreiterrolle kam Frankreich zu, wo dank der 1962 erlassenen Loi Malraux die Möglichkeit geschaffen wurde, „secteurs sauvegardés“ als sogenannte „Zonen bevorzugter Urbanisierung“ auszuweisen, womit unter anderem das Marais in Paris gerettet werden konnte. 1966 forderte der Deutsche Städtetag, dass Stadtgrundriss, Baugruppen und einheitlich gestaltete Quartiere in gleicher Weise gepflegt werden sollten wie Einzeldenkmale. 1970 wurde der Begriff der städtebaulichen Denkmalpflege erstmals verwendet. Im anschließenden Jahrzehnt erließen alle Bundesländer sowie die DDR Denkmalschutzgesetze, in denen in der Regel auch die städtebauliche Bedeutung eines Objekts als mögliche Denkmalbegründung aufgeführt ist. Zugleich ermöglichten Novellierungen des Bundesbaugesetzes nun auch dem Bund, im Rahmen von Stadtentwicklungsmaßnahmen die städtebauliche Substanzerhaltung zu fördern. Seinen Höhepunkt erreichte das neue denkmalpflegerische Interesse an der Stadt 1975 im Europäischen Denkmalschutzjahr (European Architectural Heritage Year). Die auf dem seinerzeitigen Schlusskongress verabschiedete Deklaration von Amsterdam erklärte die Erhaltung des baulichen Erbes zu „one of the major objectives of urban and regional planning“ (Council of Europe 1975).

In Ergänzung zur Charta von Venedig, in der 1964 die Grundsätze denkmalpflegerischen Handelns festgeschrieben worden waren, städtebauliche Aspekte aber nur in Form des Schutzes der Umgebung eines Denkmalobjekts Erwähnung fanden, verabschiedete ICOMOS im Jahre 1987 die Charta von Washington als Internationale Konvention zur Denkmalpflege in historischen Städten (vgl. ICOMOS 1965, 1987, 2012). Explizit wird die Integrierung von Denkmalpflegeaspekten in die ▷ *Stadtplanung* gefordert, auf soziale und wirtschaftliche Aspekte der Bewahrung historischer Städte verwiesen und die Beteiligung der Bewohner an Denkmalpflege- und Planungsprozessen angemahnt. Letzteres wird unterstrichen in den im Jahre 2011 deklarierten Valletta Principles for the Safeguarding and Management of Historic Cities, Towns and Urban Areas, in denen Aspekten des Bewahrens im Wandel eine zentrale Bedeutung zukommt (vgl. ICOMOS 2011). Das Schlagwort des Veränderungsmanagements (change management) rückt in jüngster Zeit insbesondere in internationalen Debatten zur Denkmalpflege in den Fokus und wird zuweilen als Alternative für die immer nur annäherungsweise mögliche Konservierung propagiert. Allerdings zeigt sich gerade auf städtebaulichem Gebiet am Beispiel des sogenannten Wiener Memorandums (Welt-erbe und zeitgenössische Architektur – Vom Umgang mit der historischen Stadtlandschaft; vgl. UNESCO 2005) und den dadurch begünstigten Umgestaltungen in Wien die Problematik, wenn die Denkmalpflege den in der ▷ *Abwägung* unterschiedlicher gesellschaftlicher Interessen auszuhandelnden Kompromiss schon vorausseilend vorwegnehmen will.

3 Inventarisierung

Basis der Denkmalpflege bilden die genaue Kenntnis der Objekte und die fundierte Begründung ihrer Inwertsetzung. Die Grundlage dafür schafft im Idealfall ein vollständiges Inventar der infrage kommenden Gebäude und Anlagen eines bestimmten Gebiets, weshalb man schon im 19. Jahrhundert begonnen hat, topografisch gegliederte Denkmalinventare zu entwickeln. Als erster deutscher Inventarband erschien 1870 der Band zum Regierungsbezirk Kassel der „Baudenkmäler im Königreich Preußen“ (vgl. von Dehn-Rotfelser/Lotz 1870). In den folgenden Jahrzehnten wurde in den meisten Teilstaaten des Reichs damit begonnen, die Bau- und Kunstdenkmäler flächenmäßig aufzunehmen und gebietsweise in Inventarbänden zu publizieren. Vollständigkeit erreichte damals zum Beispiel Sachsen mit 41 zwischen 1882 und 1923 publizierten Bänden der ab Heft 16 von Gurlitt verfassten „Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen“ (vgl. Gurlitt 1894). Die Inventarwerke der Zeit waren gemäß dem Denkmalverständnis des 19. Jahrhunderts stark fokussiert auf die Sakral- und Herrschaftsarchitektur. Vertiefte Kenntnisse der Objekte, gestiegene Ansprüche und veränderte Sichtweisen, insbesondere aber das sich laufend erweiternde Spektrum an denkmalwürdigen Objekten, ließen den Umfang der Bände fortwährend anwachsen, womit sich die Bearbeitungszeit verlängerte, sodass in jüngerer Zeit nur noch wenige dieser sogenannten Groß- oder Fundamentalinventare fertiggestellt wurden und die meisten Bundesländer diese Form der Inventarisierung inzwischen eingestellt haben. 1978 beschloss daher die Kultusministerkonferenz, in den Ländern möglichst einheitlich konzipierte Denkmaltopografien herauszugeben. Seit 1981 sind aus allen Bundesländern außer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt insgesamt über 140 Topografiebände erschienen, in denen die Denkmale einer Stadt oder eines Landkreises alphabetisch nach der Adresse geordnet mit topografischen Karten sowie einer Kurzbeschreibung und Abbildung zu jedem Objekt vorgestellt werden. Die Denkmaltopografien erweisen sich damit nicht nur als wertvolles Arbeitsinstrument für Denkmalpflege, Bau- und Stadtplanung, sondern auch als wirkungsvolle und geschätzte Mittel, um Denkmalbesitzer und interessierte Öffentlichkeit über den lokalen Denkmalbestand zu informieren. Diese Funktion kommt in jüngerer Zeit auch zunehmend den in mehreren Bundesländern und Städten über die Webseiten der Denkmalämter online zugänglichen Denkmalverzeichnissen zu. Ein noch immer unentbehrliches informelles Überblickswerk ohne Anspruch auf Vollständigkeit bilden schließlich die periodisch nachgeführten und ebenfalls nach Bundesländern geordneten Bände des Dehio-Handbuchs der deutschen Kunstdenkmäler mit derzeit 24 Bänden. Konzept und Name sind auch in Österreich (14 Bände) und neuerdings in Polen übernommen worden.

4 Städtebauliche Denkmalpflege

Für die Stadt- und Raumentwicklung von besonderer Bedeutung ist die städtebauliche Denkmalpflege. Der Begriff bezieht sich zum einen auf den Gegenstand dieser speziellen, auf den objektübergreifenden Maßstab gerichteten Denkmalpflege für Objektgruppen, städtebauliche Strukturen, Städte oder Teile davon, Dörfer und Kulturlandschaften sowie zum anderen auf die Methoden. Sie schließen im Bereich der denkmalkundlichen Erfassung raumanalytische Ansätze insbesondere der Kulturgeographie mit ein, und in der erhaltenden Praxis umfasst städtebauliche Denkmalpflege die Vertretung denkmalpflegerischer Belange in sämtlichen Planungsprozessen

aller Ebenen. Dabei ist die möglichst frühzeitige Einbeziehung entscheidend für die erfolgreiche Kooperation von städtebaulicher Denkmalpflege und Stadt- und Raumentwicklung. Eine wesentliche Funktion dafür kommt präventivem Agieren zu, damit Denkmalwerte von städtebaulichen Anlagen frühzeitig erfasst und beschrieben werden. Weitere informelle Planungsinstrumente sind Denkmalpflegepläne, die in der Regel gestützt auf die Denkmalschutzgesetze von den Kommunen erlassen werden können und als Fachbeitrag der Denkmalpflege zur *Stadtentwicklungsplanung* zu verstehen sind.

Analog zur eingangs erläuterten Differenzierung wird auch auf städtebaulicher Ebene oftmals unterschieden zwischen städtebaulicher Denkmalpflege und städtebaulichem Denkmalschutz. Erstere umfasst alle Instrumente und Maßnahmen, die bei der *Stadtentwicklung* dem Erhalt der historisch gewachsenen Stadt- und Dorfstrukturen dienen, Letzterer die diesen Zweck fördernden Abschnitte des Baugesetzes sowie die Maßnahmen der gleichnamigen Bund-Länder-Programme und der einschlägigen Vorschriften des Denkmalrechts (Martin/Krautzberger 2010).

Es ist charakteristisch für den städtebaulichen Denkmalschutz, dass er nicht allein gestützt auf die Denkmalschutzgesetze und den dort verankerten Schutz von Ensembles und der Umgebung von Kulturdenkmälern agiert, sondern sich ebenso auf einschlägige Paragraphen der Bundesgesetzgebung stützt. Im Baugesetzbuch (BauGB) werden bereits im definierenden ersten Paragraphen zur *Bauleitplanung* die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze sowie des Orts- und Landschaftsbildes ausdrücklich festgehalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Konkretisiert wird dies in der Bestimmung, wonach nach Landesrecht geschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen in Flächennutzungspläne (*Flächennutzungsplan*) übernommen werden sollen (§ 5 Abs. 4 BauGB). Auch im Zusammenhang mit Sanierungssatzungen (§ 136 Abs. 4 Nr. 4) und der Städtebauförderung (§ 164b) werden die Anliegen des Denkmalschutzes explizit im BauGB genannt. Ein wichtiges Instrument des städtebaulichen Denkmalschutzes sind außerdem Erhaltungssatzungen, welche nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB von den Gemeinden zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes sowie seiner städtebaulichen Gestalt erlassen werden können. Die Bauordnungen der Länder ermöglichen weitere kommunale Planungsinstrumente, wie beispielsweise Gestaltungssatzungen, die relevant für die Denkmalpflege sein können, auch wenn diese sich weder durch ihre theoretischen noch durch ihre gesetzlichen Grundlagen als gestaltende und ortverschönernde Instanz versteht.

Als weiteres Bundesgesetz berührt das Raumordnungsgesetz (ROG) Aspekte aus dem Arbeitsfeld städtebaulicher Denkmalpflege. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 ROG hält fest, historisch geprägte Kulturlandschaften seien in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kulturdenkmälern zu erhalten. Das beinhaltet nicht zuletzt, dass bei der *Umweltprüfung* Auswirkungen auf Kulturgüter mit zu prüfen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Begriff und Umfang der historisch geprägten *Kulturlandschaft* werden im ROG allerdings nicht definiert, sodass vorerst ungeklärt bleibt, ob auch das in den letzten Jahren verstärkt diskutierte und von der UNESCO im Jahre 2011 durch eine eigene Empfehlung geförderte Konzept der urbanen Stadtlandschaft (Historic Urban Landscape) Berücksichtigung findet.

Breitere Sichtbarkeit und größere Bekanntheit erlangte der städtebauliche Denkmalschutz durch das 1991 gegründete gleichnamige Förderprogramm des Bundes und der Länder, mit dem die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung akut vom Verfall bedrohten historischen Innenstädte der neuen Bundesländer gerettet werden sollten. Bis 2008 konnte mit über vier Milliarden Euro an

Fördermitteln in 178 Städten dieses Ziel weitgehend erreicht werden. 2009 wurde das Programm auf die alten Bundesländer ausgeweitet, wo seither über 100 Städte entsprechende Förderung erfahren haben.

5 Archäologische Denkmalpflege/Bodendenkmalpflege

Für die Stadt- und Raumentwicklung ist durch die vermehrten Eingriffe in den historischen Untergrund sowohl im städtischen wie im Kulturlandschaftlichen Bereich auch die archäologische Denkmalpflege von Bedeutung. Grundsätzlich gelten für Kulturdenkmale im Boden dieselben gesetzlichen Grundlagen wie für aufgehende, d. h. sichtbare Denkmale. In Thüringen und Nordrhein-Westfalen wird der Gesetzesbereich zusätzlich auf die Zeugnisse der Paläontologie erweitert. Entsprechend des grundsätzlich gleichen gesetzlichen Auftrags sind die Fachbehörden für Archäologie und Denkmalpflege in mehreren Ländern in einem Amt zusammengefasst. Unterschiede ergeben sich freilich nicht nur durch verschiedene Fachtraditionen und Methoden, sondern auch durch Spezifika der Bedrohung. Bodendenkmale gelangen in der Regel erst ins Bewusstsein der Öffentlichkeit, wenn sie zutage treten, was häufiger durch Bauvorhaben als durch planmäßige wissenschaftliche Erkundung geschieht. Somit sind sie aber auch höchst gefährdet, und ihre Erforschung geht oft mit ihrer Zerstörung einher. Sowohl aus kulturwissenschaftlichen Gründen wie aus solchen der Planbarkeit von Bauvorhaben sind daher frühzeitige Abklärungen wichtig. Zunehmend an Bedeutung gewinnen die in neuerer Zeit entwickelten Methoden der zerstörungsfreien Prospektion, die ohne Eingriffe in den Boden Kenntnisse über vorhandene Strukturen geben. Es wird dadurch möglich, Planungen anzupassen oder ggf. Grabungsschutzgebiete zu definieren.

6 Denkmalpflege international

Wie ausgeführt, ist die Denkmalpflege sowohl institutionell als auch über ihre Objekte und deren Bedeutung für Erbe- und Identitätskonstruktionen eng mit dem Nationalstaat verbunden. Bereits Goethe vertrat die Idee, die große Kunst sei Besitz der ganzen Menschheit, und der englische Kunstschriftsteller John Ruskin bemühte sich schon Mitte des 19. Jahrhunderts international um den Erhalt auch vernakulärer Architektur. Ein erstes Dokument internationaler Kooperation seitens der Fachleute zur Angleichung der Handlungsgrundsätze ist die Charta von Athen von 1931 (vgl. ICOMOS 2012), die dann 1964 in der Charta von Venedig ihre Fortentwicklung als bis heute gültige Richtschnur fand (vgl. ICOMOS 1965). Auf suprastaatlicher Ebene wird die unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete UNESCO im Bereich der Denkmalpflege von ICOMOS beraten. Bekannt ist die UNESCO im hier interessierenden Feld vor allem durch die 1972 verabschiedete Welterbekonvention (vgl. UNESCO 1972). Auf europäischer Ebene sind sowohl der Europarat als auch die *Europäische Union* (Art. 167 AEUV) für den Schutz des kulturellen Erbes aktiv. Mit der 2005 verabschiedeten Faro-Konvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft reagierte der Europarat explizit auf die zunehmende Ausdifferenzierung der Gesellschaft und der am baulichen Erbe partizipierenden Gruppen und legte erstmals eine europäische Konvention vor, welche die Akteure (Stakeholder) statt die Objekte in den Fokus nimmt (vgl. Europarat 2005). Dies

entspricht der internationalen Entwicklung, bei der sich infolge der verstärkten Globalisierung andere als die traditionellen europäischen Erbe- und Authentizitätskonzepte etablieren. Zeugnis dafür ist beispielsweise die inzwischen international verbreitete, ursprünglich aber für Australien entwickelte Burra-Charta, in der nicht von Denkmälern (monuments), sondern von Orten (sites) die Rede ist, womit Bezug zur städtebaulichen Denkmalpflege besteht (vgl. Australia ICOMOS 2013). Signifikant für die aktuelle Entwicklung der Denkmalpflege ist überdies die tragende Rolle, die in der Charta und ihren Anhängen dem partizipatorischen Prozess bei der Denkmalgewinnung wie bei allen folgenden Entscheidungen zukommt.

Literatur

- Australia ICOMOS – Australia International Council of Monuments and Sites (ed.) (2013): The Burra charter: The Australia ICOMOS charter for places of cultural significance 2013. Burwood, VIC.
- Council of Europe (ed.) (1975): The Declaration of Amsterdam. <http://www.icomos.org/en/charters-and-texts/179-articles-en-francais/ressources/charters-and-standards/169-the-declaration-of-amsterdam> (18.01.2016).
- Dehio, G. (1908): Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Band 3: Süddeutschland. Berlin.
- Europarat (Hrsg.) (2005): Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft. http://www.dnk.de/_uploads/media/184_2005_Europarat_Rahmenkonvention.pdf (08.04.2015).
- Gurlitt, C. (1894): Amtshauptmannschaft Leipzig (Leipzig Land). Dresden. = Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen, Heft 16.
- Gurlitt, C. (1920): Handbuch des Städtebaus. Berlin.
- Huse N. (Hrsg.) (2006): Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten. München.
- ICOMOS – International Council of Monuments and Sites (ed.) (1965): Charta von Venedig. http://www.icomos.org/charters/venice_e.pdf (20.03.2015).
- ICOMOS – International Council of Monuments and Sites (ed.) (1987): Charta von Washington. http://www.dnk.de/_uploads/media/167_1987_ICOMOS_Charta_Washington.pdf (20.03.2015).
- ICOMOS – International Council of Monuments and Sites (ed.) (2011): The Valletta principles for the safeguarding and management of historic cities, towns and urban areas. http://www.international.icomos.org/Paris2011/GA2011_CIVVIH_text_EN_FR_final_20120110.pdf (20.03.2015).
- ICOMOS – International Council of Monuments and Sites (ed.) (2012): Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege. Stuttgart. = Monumenta 1.
- Martin, D. J.; Krautzberger, M. (Hrsg.) (2010): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung. München.
- UNESCO – United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (ed.) (1972): Convention concerning the protection of the world cultural and natural heritage. Paris.

UNESCO – United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (ed.) (2005): Wiener Memorandum. Welterbe und zeitgenössische Architektur – Vom Umgang mit der historischen Stadtlandschaft. <http://whc.unesco.org/archive/2005/whc05-15ga-inf7e.pdf> (20.03.2015).

von Dehn-Rotfelser, H.; Lotz, W. (1870): Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Cassel: mit Benutzung amtlicher Aufzeichnungen beschrieben und in topographisch-alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt. Cassel. = Inventarium der Baudenkmäler im Königreiche Preussen 1.

Weiterführende Literatur

Eidloth, V.; Ongyerth, G.; Walgern, H. (2013): Handbuch städtebauliche Denkmalpflege. Petersberg. = Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17.

Franz, B.; Dolff-Bonekämper, G. (Hrsg.) (2008): Sozialer Raum und Denkmalinventar. Vorgehensweisen zwischen Erhalt, Verlust, Wandel und Fortschreibung. Dresden. = Veröffentlichungen des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege Band 17.

Glendinning, M. (2013): The conservation movement. A history of architectural preservation. London / New York.

Hönes, E. R. (2015): Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz. Hamburg. = Schriften zum Bau- und Vergaberecht Band 24.

Meier, H. R.; Scheurmann, I.; Sonne, W. (Hrsg.) (2013): Werte. Begründungen der Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart. Berlin.

Speitkamp, W. (1996): Die Verwaltung der Geschichte. Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871–1933. Göttingen. = Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 114.

Bearbeitungsstand: 12/2016